

§ 7 BbgRettG (Brandenburg) — Landesrettungsdienstplan

Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das für das Rettungswesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung einen Landesrettungsdienstplan zu erlassen. Dieser hat ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Versorgungssystem vorzusehen. Für den Landesrettungsdienstplan ist Einvernehmen mit den Vereinigungen der Landkreise und kreisfreien Städte und den Kostenträgern oder ihren Verbänden anzustreben.

(2) Im Landesrettungsdienstplan sind insbesondere festzulegen:

die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation des Personals im Rettungsdienst,

die Anforderungen an die Rettungsfahrzeuge und deren personelle Besetzung,

die Einsatzgrundsätze der Rettungsmittel,

nähere Bestimmungen zur Einsatzdokumentation in den integrierten Regionalleitstellen,

die Aufgaben und Standorte der Luftrettungsmittel,

die Grundsätze für vorbereitende Maßnahmen und Einsatzorganisation zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten,

nähere Bestimmungen zur Hilfsfrist und

Bestimmungen zum telenotärztlichen System.

Zitiervorschlag: § 7 BbgRettG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgRettG/7>